



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

**Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Postfach 81 01 40

81901 München

VzSB-Geschäftsstelle

Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Geschäftsstellenleiterin:
Anne Bschorer
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14:00-18:00 Uhr
Fr: 9:00-16:00 Uhr
Erste Vorsitzende:
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
62-R-U8645.0-2024/21-14	VzSB-SN-Wo 202408	089/14003-649	info@vzsb.de	23.08.2024

**Neuerlass der Bayerischen Wolfsverordnung;
Neuerlass der Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Wolfsverordnung;
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

Anlage: Positionspapier „Wolf“ des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V. (VzSB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den o. g. Verordnungen Stellung nehmen zu können. Wir äußern uns hierzu wie folgt:

1. Sach- und Rechtslage

Wölfe waren ursprünglich über die gesamte nördliche Halbkugel der Erde verbreitet. Durch die Jagd wurden sie überall in Europa zurückgedrängt. Um 1850 galt Deutschland als wolfsfrei. Seit der Wolf in den meisten Ländern geschützt wird, nehmen die Bestände allmählich wieder zu. In Deutschland leben seit 1996 wieder Wölfe, im Jahr 2000 konnte das erste Mal Reproduktion festgestellt werden. Im Monitoringjahr 2022/23 wurden in Deutschland 1339 Exemplare nachgewiesen (Quelle: BMUV). Die in Deutschland beheimateten Wölfe entstammen größtenteils der Zentraleuropäischen Tieflandpopulation. Hin und wieder werden jedoch im Süden Deutschlands abwandernde Wölfe aus der Alpenpopulation nachgewiesen. Die Alpenpopulation umfasst etwa 400 - 550 Tiere. In Bayern gibt es in 10 Regionen standorttreue Tiere (Quelle: LfU, Wildtiermanagement Große Beutegreifer).

Der Wolf ist in der Berner Konvention und in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt und damit in Deutschland streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14b BNatSchG). Bayern handelt damit auch in europäischer und internationaler Verantwortung. Der Erhaltungszustand (EHZ) nach der FFH-RL wird aktuell von den Fachstellen für Deutschland in Teilbereichen Nord-Ost-Deutschlands als günstig, im Übrigen als ungünstig eingestuft (Zentraleuropäische Tieflandpopulation). Auch für die alpine

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

Population in Bayern ist der EHZ ungünstig. Bei der Beurteilung des EHZ ist sowohl auf die nationale als auch auf die regionale (Bundesland) Ebene abzustellen (EuGH, Urteil vom 11.07.2024, C – 601/22, Rdnr. 65). Vorkommen außerhalb der Staatsgrenzen bleiben daher insoweit außer Betracht. Da der EHZ des Wolfes in Bayern sowohl für die Zentraleuropäische Tieflandpopulation (Nordbayern) als auch für die alpine Population (Südbayern) als ungünstig anzusehen ist, ist der EHZ des Wolfes in ganz Bayern als ungünstig einzustufen (vgl. EuGH, a.a.O., Rdnr. 66). Auf die von der Staatsregierung in der PM vom 08.08.2024 geforderte Einstufung als günstigen EHZ für ganz Deutschland kommt es daher für die Betrachtung in Bayern nicht an, da insoweit die Verhältnisse in Bayern maßgeblich sind.

Wölfe können als große Beutegreifer sowohl unter bestimmten Umständen zu einer Gefahr für Menschen werden, als auch erhebliche Schäden im Bereich der Tierhaltung verursachen. Seit der erneuten Anwesenheit von Wölfen in Deutschland hat es aber bisher keinen Angriff auf Menschen durch Wölfe gegeben. In den letzten 50 Jahren sind in Europa neun Fälle von tödlichen Angriffen auf Menschen bekannt geworden, fünf davon durch tollwütige Tiere (Quelle: LfU, a.a.O.). Umfassende Informationen zum Gefahrenpotenzial von Wölfen liefert die 2002 vom Norwegischen Institut für Naturforschung (NINA) veröffentlichte Studie "The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans". Darin wurden Berichte über Wolfsangriffe auf Menschen und ihre Ursachen in Skandinavien, Mitteleuropa, Asien und Nordamerika zusammengetragen und ausgewertet. Demnach sind Übergriffe von Wölfen auf Menschen sehr selten. In der Vergangenheit gab es nur wenige Fälle, in denen gesunde Wölfe einen Menschen angegriffen oder gar getötet haben. Wolfsangriffe auf Menschen lassen sich vor allem auf drei Ursachen zurückführen: Tollwut, Provokation und Futterkonditionierung (Quelle: BMUV).

Weitgehend unstrittig ist, dass Wölfe vor allem bei ungeschützter Freilandhaltung von Kleinvieh (Ziegen, Schafe u. ä.), aber unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Großvieh (Kühe, Pferde) erhebliche Schäden verursachen können. Diese können zwar durch sog. Herdenschutz deutlich gesenkt werden, aber es gibt immer wieder Fälle, in denen auch sachgerechter Herdenschutz überwunden wird. Darüber hinaus gibt es Weidebereiche, bei denen aufgrund der topographischen Verhältnisse (z. B. Almen und Alpen im Alpenraum und vergleichbare Gebiete) ein Herdenschutz tatsächlich nicht möglich oder mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist. Bereiche mit einer extensiven Beweidung sind häufig auch von besonderer ökologischer Bedeutung. Die Aufgabe der mit erheblichen Mitteln geförderten Beweidung hätte damit auch negative ökologische Auswirkungen. Es liegt damit zum Teil auch ein Zielkonflikt innerhalb des Naturschutzes vor.

In Bereichen, in denen unzumutbare hohe Schäden in der Tierhaltung entstehen, die durch Schutzmaßnahmen nicht verhindert werden können, können daher unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art 16 Abs. 1 FFH-RL Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden. Wegen des ungünstigen EHZ ist die Tötung von Wölfen aufgrund der Sperwirkung des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nach der Rechtsprechung des EuGH nur in äußerst engen Grenzen möglich. Insbesondere darf sich dadurch der bestehende EHZ auch auf lokaler Ebene nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen EHZ muss gewährleistet sein.

Für Menschen gefährliche Exemplare kommen - wie ausgeführt - äußerst selten vor. Der Abschuss solcher Tiere ist daher bei sachgerechter Interpretation von Gefahrensituationen immer möglich, da wegen der geringen Fallzahlen der EHZ davon nicht beeinflusst wird.

2. Ausnahme durch Verordnung (BayWolfV)

2.1 Regelungszweck

Die Ausnahmemöglichkeit des § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG wurde geschaffen, um bei einer flä-

chenhaft auftretenden einheitlichen Problemlage eine Vielzahl identischer Einzelbescheide zu vermeiden und den Verwaltungsvollzug damit zu entlasten. Bei europarechtlich geschützten Arten ist dabei zu beachten, dass bei der Anwendung der Ausnahmemöglichkeiten des § 16 Abs. 1 FFH-RL nur „konkrete und punktuelle“ Entscheidungen möglich sind (EuGH, a.a.O., Rdnr. 51). Insbesondere die Alternativenprüfung erfordert eine Abwägung aller Umstände, was u. a. im Hinblick auf die unterschiedlichen betrieblichen Verhältnisse sowie der Weideflächen nur im Einzelfall möglich ist (EuGH, a.a.O., Rdnr. 51). VOen setzen daher eine flächendeckend identische Problemlage voraus und können gerade bei Tierarten mit ungünstigem EHZ das detaillierte Prüfprogramm praktisch nicht ausreichend abbilden.

Der Zweck der VO-Ermächtigung, nämlich die Entlastung des Vollzugs, wird mit der vorgesehenen VO nicht erreicht, weil neben der in der VO zitierten Rechtslage nur wenige eigenständige Regelungen enthalten sind, und daher weitere Einzelfallentscheidungen der Kreisverwaltungsbehörden (KVB) notwendig sind, die im Ergebnis das volle Prüfprogramm des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG umfassen. Da die wenigen in der VO enthaltenen Regelungen auch in einer Vollzugsbekanntmachung geregelt werden können, wären Ausnahmeregelungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i.V.m. einer Vollzugsbekanntmachung deutlich rechtssicherer und insgesamt mit wesentlich geringerem bürokratischem Aufwand verbunden.

2.2 Rechtssystematik

Der BayVGH hat im insoweit vergleichbaren Fall der Fischotter-VO eine „Vollzugs-Delegation“ insbesondere als nicht mit dem Regelungssystem des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie als nicht mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der „Vollzugs-Delegation“ vereinbar angesehen (BayVGH, Urteil vom 30.04.2024, 14 N 23.1502, 14 N 23.1657, Rdnr. 66 - zitiert nach BeckRS 2024, 8829). Diese Bedenken bestehen auch gegenüber dem vorliegenden Entwurf.

Der Entwurf enthält keine vollständige Ausnahmeregelung, sondern regelt nur einige Details. Ob eine solche teilweise Ausnahmeregelung überhaupt möglich ist, hat der VGH ausdrücklich offengelassen (BayVGH, a.a.O., Rdnr. 72). Die eigentliche Regelung der VO besteht darin, dass abweichend von der Ermessensentscheidung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG für die KVB Ermächtigungsgrundlagen für den Einzelfall ohne Ermessensspielraum im Sinne einer Handlungsverpflichtung geschaffen wurden (vgl. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 4 d. VO). Der Kern der Regelung ist daher ein von der Systematik des abschließenden Bundesrechts abweichendes eigenes Regelungssystem. Für ein solches eigenständiges Regelungssystem fehlt den Ländern aber die Regelungskompetenz.

Der VGH hat die Fischotter-VO auch beanstandet, weil sie die verfassungsrechtlichen Grundsätze für eine „Vollzugs-Delegation“ auf die Verwaltung nicht eingehalten hat. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung insbesondere im Hinblick auf die zentralen entscheidungserheblichen Umstände der Entnahmen nicht ausreichend geregelt waren (BayVGH, a.a.O., Rdnr. 69). Diese Bedenken bestehen aber auch gegenüber dem vorliegenden Entwurf. So enthält die VO nur für wenige Teilfragen einer Ausnahmeentscheidung Vorgaben für die KVB, sodass der Vollzug der Ausnahmeregelung und die Art und Weise der zu treffenden Maßnahme letztlich völlig den nachgeordneten Behörden überlassen wird.

Der Eindruck eines eigenständigen Regelungssystems wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass die Wolfsverordnung nicht wie andere Ausnahmebestimmungen durch VO (Kormoran, Biber, Fischotter) in der AAV geregelt, sondern als eigenständige Regelung erlassen werden soll. Das ist rechtssystematisch nicht nachvollziehbar und erhöht den bürokratischen Aufwand, weil sich entgegen dem ausdrücklich von der Staatsregierung erklärten Ziel der Reduzierung des Normbestands dadurch der Normbestand unnötig erhöht.

2.3 Problembewältigung

Auch wenn man von der Möglichkeit einer solchen teilweisen Ausnahmeregelung ausgeht, begegnet der Entwurf weiteren Bedenken. Soweit er Regelungen enthält, müssen diese den rechtlichen Anforderungen insbesondere des EU-Rechts genügen. Die Bewältigung der in der VO geregelten Problembereiche muss dabei auf der Ebene der VO erfolgen und kann nicht einfach auf die nachgeordneten Behörden verlagert werden, da diesen der landesweite Überblick fehlt.

Entnahmeregelungen dürfen grundsätzlich nur aufgrund einer ausreichenden Datenlage zum EHZ getroffen werden, um die Auswirkungen auf den Bestand beurteilen zu können (EuGH, a.a.O., Rdnrn. 55 ff).

Gleiches gilt für die nicht ausreichende Überwachung der Auswirkungen der Ausnahmeentscheidungen. Auch die Auswirkungen einer Ausnahme auf den EHZ muss bewertet werden (EuGH, a.a.O., Rdnr. 56). Da eine landesweite Regelung getroffen wurde, muss auch auf dieser Ebene eine ausreichende Überwachung des EHZ sichergestellt werden. Dies setzt die Festlegung eines entsprechenden Monitorings voraus.

2.4 Schutz des Menschen und der öffentlichen Sicherheit (§ 1 d. VO)

Hier erscheint zunächst fraglich, ob es tatsächlich gewollt ist, bei einer konkreten Gefahr für den Menschen notwendige Maßnahmen an den günstigen EHZ zu binden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 d. VO). Wie ausgeführt sind solche Fälle äußerst selten. Eine notwendige Entnahme solcher Exemplare kann daher bei sachgerechter Interpretation gefährlicher Situationen zu keinen Auswirkungen auf eine Population führen. Es kann daher dahinstehen, ob die europarechtliche Regelung des Art. 16 FFH-RL insoweit aus übergeordneten Gründen einschränkend ausgelegt werden muss.

Andererseits erscheinen die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Kriterien als zu weit gefasst. Auch der BayVGH hat unter Hinweis auf den geltenden Aktionsplan Wolf Zweifel an der Regelung geäußert (BayVGH, Urteil vom 18.07.2024, Az. 14 N 23.1190, Rdnrn. 54 ff). Danach erfüllen die in der VO aufgeführten Kriterien, soweit sie von den fachlichen Vorgaben des Aktionsplans, den das Gericht „als jedenfalls fachkundige Beschreibung von Wolfsverhaltensweisen ansieht“ (BayVGH, a.a.O., Rdnr. 54), nicht den Tatbestand einer konkreten Gefahr. Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Wolfes setzt letztlich eine konkrete fachliche Bewertung des Wolfsverhaltens im Einzelfall voraus, die sich auf eine Vielzahl fachlicher Kriterien stützt und entsprechende fachliche Erfahrung erfordert. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob dies im Rahmen einer abstrakt-generellen Regelung ausreichend abgebildet werden kann. Zum Beispiel erscheint das 30 m – Kriterium der Regelung mangels Feststellbarkeit in der Praxis und der allenfalls indiziellen Aussagekraft als ungeeignet, weil ein Wolf, der sich nur auf 31 m nähert tatsächlich gefährlich, einer der sich aber auf 29 m nähert ungefährlich sein kann.

2.5 Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 2 d. VO) und AVBayWolfV

Die AVBayWolfV kann nur im Regelungszusammenhang mit der BayWolfV betrachtet werden. Eine abschließende Beurteilung der ausgewählten Flächen ist mangels Kenntnis der Auswahlkriterien nicht möglich. Die große Anzahl der aufgeführten Flächen und der Umstand, dass auch weite Teile des Alpenvorlands einbezogen wurden, weisen aber darauf hin, dass an die Auswahl der Flächen nur geringe Anforderungen gestellt wurden. Dies wird dazu führen, dass auf diesen Flächen kein Herdenschutz betrieben wird. Da ungeschützte Nutztiere für Wölfe eine leichte Beute darstellen, werden Schäden schnell auftreten. Aufgrund des erheblichen Flächenumfangs und der niedrigen Eingriffsschwelle wird dies letztlich zu einem Totalabschuss einwandernder Wölfe und zu sog. „wolfsfreien Gebieten“ führen. Solche pauschalen und undifferenzierten Abschussmöglichkeiten sind mit den nationalen und europarechtlichen Vorgaben aber nicht vereinbar. Bei europarechtlich geschützten Arten ist – wie oben ausgeführt - zu beachten, dass bei der Anwendung der Ausnahmemöglichkeiten des § 16 Abs. 1 FFH-RL nur „konkrete und punktuelle“ Entscheidungen möglich

sind (EuGH, a.a.O., Rdnr. 51). Die Staatsregierung hat daher in Nr. 8.8 ihres erst 2019 beschlossenen „Aktionsplans Wolf“ selbst ausgeführt, dass solche pauschalen Abschussregelungen rechtlich unzulässig sind.

Die AVBayWolfV kollidiert zudem bereits mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BayWolfV, da diese Ausgestaltung der AVBayWolfV zwangsläufig die Wiederherstellung eines günstigen EHZ des Wolfes verhindert.

Außerdem sind die Verordnungen unverhältnismäßig, weil sie zur Bewältigung der möglichen Konfliktlagen nicht erforderlich sind. Diese können – wie ausgeführt – bei der jetzigen Situation ohne weiteres auf der Grundlage des bestehenden Aktionsplans gelöst werden. Sie sind sogar kontraproduktiv, da mit der BayWolfV das gesamte Wolfsmanagement auf die KVB übertragen wird, die die entsprechenden Kompetenzen erst aufbauen müssen. Dies führt zudem zu uneinheitlichem Vorgehen und begünstigt „einfache“ Lösungen wie den Abschuss.

Darüber hinaus ist in der Ausgestaltung der BayWolfV und der AVBayWolfV bereits eine bayernweite Ausweitung des Systems angelegt. Zwar können die nicht schütz- und zäunbaren Flächen durch VO nur vom Ministerium festgelegt werden. Der Wortlaut des § 2 BayWolfV lässt aber zu, dass die zuständigen Landratsämter im Einzelfall diese Kriterien ebenfalls anwenden können. Das würde dann eine bayernweite Regelung bedeuten. Abgesehen davon würde schon der Gleichbehandlungsgrundsatz die Staatsregierung zwingen, die Kulisse auf ganz Bayern auszudehnen, da weite Flachlandbereiche in die vorgesehene Gebietskulisse einbezogen wurden, die sich von den Verhältnissen im restlichen Bayern nicht wesentlich unterscheiden.

3. Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung

Zur grundsätzlichen Haltung des VzSB verweisen wir auf das beigelegte Positionspapier des Vereins.

Die zunehmende Anzahl von Wölfen in den europäischen Nachbarstaaten, den angrenzenden Bundesländern und in Bayern wird auch im bayerischen Alpenraum dazu führen, dass sich hier standorttreue Tiere niederlassen und auch Rudel bilden. Der Alpenraum ist aber nicht nur eine faszinierende Naturlandschaft, in der Wölfe eine Bereicherung darstellen, sondern er wird auch mit langer Tradition landwirtschaftlich und als Erholungslandschaft genutzt. Die Zuwanderung eines ausgerotteten großen Beutegreifers führt damit zwangsläufig zu Konflikten, insbesondere mit der Nutztierhaltung auf Almen und Alpen. Diese müssen sachgerecht gelöst werden.

Die Anwesenheit von Wölfen darf nicht zur Aufgabe der landeskulturell und aus Tierschutzgründen bedeutenden Weidetierhaltung und der Zugänglichkeit der Landschaft zu Erholungszwecken führen. Dies gilt insbesondere für die Almen und Alpen, die ihrerseits landschaftlich wie ökologisch von großer Bedeutung sind.

Der Abschuss von Wölfen kann bei der Lösung bestehender Konflikte nur die „ultima ratio“ sein. Vor einer Abschussentscheidung muss daher nachvollziehbar festgestellt werden, dass zumutbare Herdenschutzmaßnahmen oder zumutbare Anpassungen des traditionellen Weidebetriebs nicht möglich sind. Pauschale Abschussregelungen zur Herstellung „Wolfsfreier Zonen“ wären nur mit einer großflächigen Ausrottungsstrategie erfolgreich, da aus der Nachbarschaft ständig neue Tiere einwandern. Dies ist weder rechtlich möglich noch bei dem heutigen Naturverständnis vorstellbar. Eine Anpassung der Weidetierhaltung an die zunehmende Wolfspopulation ist daher unvermeidlich.

Ein aktives Wolfsmanagement setzt daher einerseits die ernsthafte Bereitschaft der Tierhalter voraus, wo möglich solche Herdenschutzmaßnahmen mit staatlicher Unterstützung zu erproben und zu ergreifen. Andererseits muss der Naturschutz dann dort Abschussentscheidungen tolerieren,

wo zumutbare Schutzmaßnahmen tatsächlich nicht möglich oder wirksam sind.

Die neu erlassene Wolfsverordnung und die Ausgestaltung der AVBayWolfV stellen gegenüber dem bestehenden Bayerischen Aktionsplan Wolf daher einen Rückschritt dar, da sie einseitig Abschussmöglichkeiten präferieren, die rechtlich wie tatsächlich die auftretenden Probleme nicht lösen werden.

Aufgrund ihres abstrakt-generellen Regelungscharakters eignen sich Verordnungen wegen des notwendigen differenzierten Prüfprogramms grundsätzlich nicht für eine artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung bei Tierarten im ungünstigen EHZ. Dies zeigen auch die Defizite der vorliegenden Entwürfe. Da vielfach zumutbare Alternativen zur Entnahme bestehen (Zäune, Vergrämung usw.), werden Tötungen auf absehbare Zeit nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Hierfür sind Einzelfallentscheidungen auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG völlig ausreichend. Die notwendigen fachlichen und rechtlichen Vollzugsvoraussetzungen können in einer Bekanntmachung festgelegt werden. Die bisherigen Regelungen sind an offensichtlichen und beherrschbaren Verfahrensfehlern gescheitert. Der jetzt eingeschlagene Weg erhöht wegen der Vielzahl neuer ungelöster und kaum lösbarer Rechtsfragen die Rechtsunsicherheit sowie den bürokratischen Aufwand immens. Es handelt sich damit um eine politische „loose – loose- Situation“, weil die Weiterentwicklung zu einem funktionierenden Wolfsmanagement bis zur Klärung der vielen aufgeworfenen Rechtsfragen blockiert wird und damit auch den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben auf nicht absehbare Zeit keine wirksame Lösung zur Verfügung steht. Im Ergebnis stellt diese Vorgehensweise die effektivste Schutzmaßnahme für den Wolf dar, weil auf nicht absehbare Zeit auch die bestehende Ausnahmeregelung nicht zur Anwendung kommt.

Der VzSB appelliert daher an die Staatsregierung, statt langwieriger und unproduktiver Rechtsverfahren ein fachlich und rechtlich transparentes und nachvollziehbares Wolfsmanagement unter Beteiligung aller relevanten Interessengruppen aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln, das auftretende Probleme schnell, effektiv und als „ultima ratio“ auch durch Entnahmen löst. Ein solches effektives Management auf Ebene jeder betroffenen KVB aufzubauen ist faktisch nicht möglich, mit erheblichem Aufwand verbunden und führt zu einer völligen Zersplitterung des Vollzugs.

Der Aufbau eines effektiven Wolfsmanagements sollte durch eine Arbeitsgruppe des Obersten Naturschutzbeirates begleitet werden, die sich bereits bei Biber und Kormoran sehr bewährt hat. Das VO-Verfahren sollte daher so lange ausgesetzt werden, bis eine Handlungsempfehlung des Gremiums vorliegt, um keine vollendeten Tatsachen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Sabine Rösler
1. Vorsitzende

gez.
Rudolf Erlacher
Geschäftsführender Vorsitzender